## Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend den freien Zugang zur Information im Umweltbereich [1]

(89/C 139/13)

Der Rat beschloß am 14. November 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130 s des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 28. Februar 1989 an. Berichterstatter war Herr Boisserée.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 264. Plenartagung (Sitzung vom 31. März 1989) mit 32 gegen 3 Stimmen bei 13 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

Durch diesen Richtlinienvorschlag soll die Öffentlichkeit ein Recht auf freien Zugang zu Informationen im Umweltbereich erhalten, die den amtlichen Stellen in den Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene vorliegen.

In den meisten Mitgliedstaaten bestehen bereits gewisse Bestimmungen über den Zugang der Öffentlichkeit zu solchen Informationen, doch weisen diese Bestimmungen von Land zu Land große Unterschiede auf. Mit diesem Vorschlag wird bezweckt, eine einheitliche Grundlage für das Informationssystem zu schaffen.

Außerdem sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, regelmäßig Berichte über die Umwelt zu veröffentlichen.

### 1. Allgemeine Bemerkungen zu dem Kommissionsentwurf

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt grundsätzlich alle Maßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes und des Umweltbewußtseins, einschließlich der besseren Information der Bürger über Vorgänge im Umweltbereich. Deshalb hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß in seiner Stellungnahme zum „Entwurf des 4. Aktionsprogramms für den Umweltschutz" vom 13. Mai 1987 [2] unter den Ziffern 2.1.6.4 und 2.1.6.5 folgende Aussage getroffen:

> „Der Ausschuß tritt für eine offene Umweltdiskussion und für eine starke Beteiligung der Öffentlichkeit am umweltpolitischen Entscheidungsprozeß ein. Besonders berücksichtigt werden sollte bei Projekten, die Auswirkungen über die nationalen Grenzen hinaus haben, eine frühzeitige und gleichberechtigte Beteiligung der betroffenen Bevölkerung im jeweiligen Nachbarland.
>
> Der Ausschuß unterstützt die Vorschläge der Kommission für eine Intensivierung der Umweltinformation und für eine verbesserte Zusammenarbeit mit Umweltverbänden, Nichtregierungsorganisationen und sonstigen Beteiligten. Unter diesem Gesichtspunkt ist es wichtig, der interessierten Öffentlichkeit Einblick zu geben in die Vorarbeiten der Kommission zum Umweltschutz, aber auch in die Ergebnisse zur europaweiten Überwachung von Umweltschutzmaßnahmen."

1.2. Ausgehend von der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum 4. Aktionsprogramm gibt der vorliegende Richtlinienentwurf Anlaß zu folgenden Überlegungen.

1.2.1. Gemeinschaftsregelungen über den Zugang zu Umweltinformationen erscheinen unbedingt erforderlich hinsichtlich der Gewährleistung des Informationsaustausches über die innerstaatlichen Grenzen hinweg; sie sind außerdem erforderlich, soweit die Informationsansprüche gegen die EG-Behörden gerichtet werden sollen. Im übrigen könnten auch innerstaatliche Regelungen in Betracht kommen, zumal die Frage, welche Informationen bei den innerstaatlichen Behörden und Körperschaften vorliegen und also dem Antragsteller mitgeteilt werden können, sich überwiegend nach innerstaatlichem Recht richtet; eine volle Harmonisierung kann daher durch die vorgeschlagene Richtlinie nicht erreicht werden.

Es sollten insoweit die Voraussetzungen für eine Gemeinschaftsregelung nach Artikel 130 r Absatz 4 EWG-Vertrag nochmals geprüft werden.

1.2.2. Jedenfalls sollte bei der Formulierung der in das Verwaltungsrecht der Mitgliedstaaten eingreifenden Richtlinie berücksichtigt werden, daß nach Artikel 130 t EWG-Vertrag weitergehende — schärfere — Vorschriften der Mitgliedstaaten durch europäisches Recht nicht gehindert werden, zumal die von der Kommission in der Begründung zu ihrem Vorschlag genannten „Wettbewerbsverzerrungen" kaum zu befürchten sind: der Entwurf der Richtlinie bezieht sich nur auf Informationsansprüche gegenüber Behörden und öffentlichen Körperschaften.

1.2.3. Mindestens ebenso wichtig wie die Gewährleistung von Auskunfts- und Akteneinsichtsrechten im Einzelfall ist nach Auffassung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die aktive Informationspolitik der Behörden und Körperschaften gegenüber der Allgemeinheit auf dem Umweltsektor. Hierzu enthält der Entwurf lediglich die Regelung in Artikel 9 über einen alle drei Jahre zu erstellenden Umweltbericht auf nationaler Ebene. In einzelnen EG-Richtlinien („Seveso-Richtlinie", Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung) sind allerdings spezielle Informationen der Bevölkerung durch die örtlichen oder regionalen Stellen vorgeschrieben. Der Ausschuß wiederholt seine Auffassung aus der Stellungnahme zum 4. Aktionsprogramm Umwelt-

[1] ABl. Nr. C 335 vom 30. 12. 1988, S. 5.
[2] ABl. Nr. C 180 vom 8. 7. 1987.

schutz (s.o. Ziffer 1.1), wonach die örtlichen und regionalen Behörden verpflichtet werden sollen, regelmäßig — nach einheitlichen Maßstäben — Informationen über die Situation der Umwelt in ihrem Bereich zu veröffentlichen. Eine derartige — aktive — Information könnte auch in Form besonderer Informationsstellen, die von den Mitgliedstaaten eingerichtet werden, oder in Form eines telefonischen Auskunftsdienstes über Umweltsituationen in Betracht kommen. Einzelne Mitgliedstaaten haben gute Erfahrungen mit derartigen Einrichtungen gemacht, um Besorgnissen und Unsicherheiten in der Bevölkerung vorzubeugen.

1.3. Der Geltungsbereich des Richtlinienentwurfs ist auf Behörden, Körperschaften usw. der Mitgliedstaaten beschränkt. Wenn ein Bedürfnis für eine Richtlinie der vorliegenden Art anerkannt wird, dann besteht ein gleich großes Bedürfnis hinsichtlich der Behörden und Dienststellen der Gemeinschaft. Es ist nach Auffassung des Ausschusses nicht einzusehen, daß diese Regelung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird (vgl. auch Nr. 2.1.6.5 der Stellungnahme zum 4. Umweltprogramm — unter Punkt 1.1 zitiert).

## 2. Bemerkungen zu den einzelnen Vorschriften

### 2.1. *Artikel 2*

2.1.1. In Artikel 3 a ist unklar, was unter „Daten" zu verstehen ist, insbesondere in bezug auf „Daten rechtlicher Art". Die Formulierung erweckt den Anschein, als ob nur quantitative und numerische Angaben gefordert werden. Jedenfalls sollten die Informationen, die von der Auskunftsverpflichtung erfaßt werden sollen, konkreter aufgezählt werden; dann wäre auch sichergestellt, daß der Inhalt des durch die Richtlinie begründeten Auskunftsrechts in den Mitgliedstaaten annähernd gleichwertig ist. Eingefügt werden müßte bei einer solchen Konkretisierung die Information über die Auswirkungen von Umweltbelastungen auf die menschliche Gesundheit (einschließlich Informationen epidemiologischer Art).

2.1.2. In Buchstabe a), 2. Spiegelstrich, sollte folgender Text angefügt werden:

> „Informationen über private Vorhaben sind insoweit einbezogen, als sie der Behörde aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, die dem Umweltschutz oder der Umweltvorsorge dienen, vorliegen."

Nur in diesem Rahmen kann eine öffentliche Behörde verpflichtet werden, Informationen über private „Aktivitäten" weiterzugeben.

2.1.3. Nach Artikel 2 b) sollen „Nicht abgeschlossene Schriftstücke" von der Informationspflicht ausgenommen werden. Der Ausschuß versteht diese Regelung so, daß noch nicht abgeschlossene Verwaltungsvorgänge (d.h. noch in der internen Überlegung der Behörde befindliche Schriftstücke) gemeint sind, die noch nicht — ganz oder teilweise — für Zwecke der Verwaltung oder Politik verwendet werden.

Hinsichtlich der „von dritten Personen" mitgeteilten Daten erscheint die Beachtung des Vertrauensschutzes besonders wichtig, um einen Mißbrauch solcher Informationen zu vermeiden. Deshalb sollte — in Übereinstimmung mit dem Vorschlag unter 2.1.2 hinter „Auskünfte" eingefügt werden „aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die dem Umweltschutz oder der Umweltvorsorge dienen".

2.1.4. Nach Auffassung des Ausschusses sollte sich die Auskunftsverpflichtung auch auf die Behörden der Europäischen Gemeinschaft beziehen (siehe oben Nr. 1.3 dieser Stellungnahme). Auch erscheint es dem Ausschuß nicht konsequent, die Organe der Gesetzgebung aus der Informationsverpflichtung auszunehmen. Gerade an den hier vorliegenden Expertisen u.ä. könnte durchaus ein legitimes Interesse des Bürgers und der interessierten Organisationen bestehen.

### 2.2. *Artikel 3*

Der Richtlinienentwurf sieht einen Anspruch auf Auskunftserteilung „ohne Nachweis eines Interesses" vor, obwohl eine Reihe von Mitgliedstaaten Auskunftsrechte gegenüber Behörden aus beachtlichen Erwägungen von einem „berechtigten Interesse" abhängig machen.

Der Ausschuß stimmt der Konzeption des Kommissionsentwurfs zu, falls in der Richtlinie bestimmt wird, daß der Antrag auf Zugang zu den Umweltinformationen zu begründen ist (evtl. in Artikel 5 des Kommissionsentwurfs einzusetzen). Nur dann können etwaige Mißbräuche des Auskunftsrechts und mißbräuchliche Verwendungen der erhaltenen Informationen (Artikel 8 des Entwurfs) erkannt werden. Durch die Verpflichtung zur Begründung des Auskunftsersuchens wird auch sichergestellt, daß die Bürger, aber auch Verbände und Organisationen, diejenigen Informationen erhalten, die ihre Belange — individuell oder allgemein — betreffen.

### 2.3. *Artikel 4*

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt es, daß dem Antragsteller grundsätzlich ein Wahlrecht eingeräumt wird zwischen Akteneinsicht und Übersendung der gewünschten Informationen. Der Ausschuß versteht den Entwurf so, daß die Behörden nicht etwa zu umfangreichen Ausarbeitungen verpflichtet werden, die ihre Verwaltungskraft belasten würden.

Der Ausschuß versteht die im Entwurf der Kommission vorgesehene Kostenerstattung so, daß hier die im Einzelfall entstehenden „sächlichen Verwaltungskosten" (z.B. Kosten für Fotokopien, Dokumente usw.) gemeint sind, wobei die innerstaatlichen Vorschriften über Verwaltungskostenergänzung und Gebührenerhebung — auch soweit der Verzicht auf Kostenerstattung aus Gründen des öffentlichen Interesses oder aus Billigkeitsgründen erfolgt — unberührt bleiben sollen.

### 2.4. *Artikel 5*

Der Ausschuß versteht Artikel 5 Absatz 1 so, daß im Antrag auf Zugang zur Umweltinformation der „Ge-

genstand" des Auskunftsersuchens so genau wie möglich zu bezeichnen ist. Diese Regelung hält der Ausschuß für sehr zweckmäßig.

Der Ausschuß macht zu Artikel 5 Absatz 2 darauf aufmerksam, daß die hier vorgeschriebenen behördlichen Maßnahmen keineswegs die Aktivitäten der zuständigen Behörden so weit blockieren dürfen, daß sie der primären Aufgabe, Umweltschutzmaßnahmen durchzusetzen, praktisch entzogen wären.

2.5. *Artikel 6*

Um den Überlegungen zu Artikel 5 (Nr. 2.4 dieser Stellungnahme) Rechnung zu tragen und um voreilige Rechtsmittel- oder Gerichtsverfahren zu vermeiden, sollte die Bearbeitungsfrist auf sechs Wochen verlängert werden.

2.6. *Artikel 8*

Der vorgeschlagene Artikel 8 gibt in verschiedener Hinsicht Anlaß zu Bedenken, die zu folgenden Verbesserungsvorschlägen führen.

2.6.1. In Artikel 8 Absatz 1 — 5. Spiegelstrich — sind nicht nur vertrauliche Gerichtsverfahren, sondern auch „Ermittlungs- oder Untersuchungsverfahren" anzusprechen (gemeint sind hier die Verfahren bei Polizeibehörden oder Staatsanwaltschaften).

2.6.2. Im 7. Spiegelstrich ist der Text wie folgt zu fassen:

„ ... die Privatsphäre, insbesondere auch die innerstaatlichen Vorschriften über den Datenschutz ..."

2.6.3. Am Schluß des ersten Absatzes sollte eine Bestimmung eingefügt werden, wonach die Auskunftspflicht der Behörde eingeschränkt werden kann, wenn sich der Antrag bezieht auf Informationen, die die Behörde unter „Wahrung des Vertrauensschutzes" von Dritten erhalten hat oder deren Bekanntgabe die Wirksamkeit behördlicher Maßnahmen gefährden würde.

Ohne eine solche Einschränkung wäre zu befürchten, daß die Schlagkraft der Umweltschutzbehörden in Frage gestellt würde; damit würde der Sinn der Richtlinie in sein Gegenteil verkehrt.

2.6.4. Der Ausschuß bittet die Kommission, den vorgesehenen Text in Artikel 8 Nr. 4 in einzelnen Textübersetzungen zu überprüfen. Mit dem Text in der deutschen Version stimmt der Ausschuß überein; die Ablehnung von Auskunftsersuchen sollte nur bei „offensichtlichem Mißbrauch" des Informationsrechts zulässig sein.

Der Ausschuß versteht im übrigen die Regelung in Artikel 8 so, daß eine Ablehnung aus den hier genannten Gründen im Verfahren nach Artikel 6 und 7 zu behandeln ist.

2.7. *Artikel 9*

Zahlreiche Mitgliedstaaten der Gemeinschaft veröffentlichen bereits jetzt periodische Umweltberichte. Diese Berichterstattung zu harmonisieren, wird vom Ausschuß anerkannt. Um eine Aktualität der Berichte zu erreichen, sollte die Berichtspflicht auf zwei Jahre verkürzt werden. Auch sollte sichergestellt werden, daß die Umweltberichte bei Herausgabe noch aktuell sind. Außerdem sollten die aktiven Informationsmaßnahmen der innerstaatlichen — regionalen und lokalen — Behörden verbessert werden (siehe die Vorschläge unter Nr. 1.2.3 dieser Stellungnahme).

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1989.

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

*ANHANG*

**zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses**

Folgende Änderungsanträge, die mindestens ein Viertel aller abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnten, wurden im Laufe der Debatte abgelehnt:

**Ziffer 2.2 („Artikel 3")**

Den zweiten Absatz streichen.

*Begründung*

Es muß klar festgelegt werden, daß sich der Zugang zu den Umweltinformationen nicht auf Personen beschränkt, die ein persönliches bzw. unmittelbares Interesse nachweisen können.

*Ergebnis der Abstimmung*

Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 24, Stimmenthaltungen: 2.

**Ziffer 2.6.3**

Die Ziffer ersatzlos streichen.

*Begründung*

Die „Wahrung des Vertrauensschutzes" ist bereits im Kommissionsvorschlag enthalten. Die „Wirksamkeit behördlicher Maßnahmen" ist im Kontext dieses Vorschlags ein zweifelhafter Begriff.

*Ergebnis der Abstimmung*

Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 28, Stimmenthaltungen: 4.

---

## Stellungnahme zum Thema „Die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den südostasiatischen Schwellenländern"

(89/C 139/14)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 7. Juli 1988 gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu folgendem Thema zu erarbeiten: „Die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den südostasiatischen Schwellenländern."

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Außenbeziehungen, Außenhandels- und Entwicklungspolitik nahm ihre Stellungnahme am 10. März 1989 an. Berichterstatter war Herr Collas.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 264. Plenartagung (Sitzung vom 31. März 1989) ohne Gegenstimmen bei 4 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

### 1. Die Lage

1.1. Die südostasiatischen Länder [d.h. die Länder des Verbandes südostasiatischer Nationen (ASEAN), Brunei, Indonesien, Malaysia, die Philippinen, Singapur, Thailand und außerdem Korea, Hongkong und Taiwan] verzeichnen großenteils ein beeindruckendes Wirtschaftswachstum. Seit 20 Jahren beträgt dieses Wachstum [ausgedrückt als Bruttosozialprodukt (BSP) pro Kopf] zwischen 2,3 % für die Philippinen und 7,6 % für Singapur bei einem Gesamtdurchschnitt zwischen 4 und 5 %.

Das Pro-Kopf-BSP einiger dieser Länder bzw. Gebiete — Südkorea, Taiwan, Singapur und Hongkong — übersteigt inzwischen das der ärmeren Länder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und sogar der Gemeinschaft. Diese